

Zur Energieeinsparung tritt für sechs Monate ab 01.09.2022 die Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) in Kraft. In § 7 sind Temperaturbeschränkungen in Trinkwassererwärmungsanlagen genannt. Dabei wird sowohl die Reduzierung als auch die vollständige Einstellung der Bereitstellung von Trinkwarmwasser angesprochen. Dieses Merkblatt soll Hinweise aus hygienischer Sicht geben:

Reduzierung der Trinkwassertemperatur bei Warmwasser

Sind aerosolbildende Einheiten (z.B. Geschirrabwascher oder Duschen) an die Trinkwassererwärmung angeschlossen und soll weiterhin Warmwasser zur Verfügung gestellt werden, so müssen sowohl Durchlauferhitzer oder Kleinspeicher als auch Großanlagen zur Trinkwassererwärmung die Mindesttemperatur von 55°C in der Peripherie einhalten. Für Großanlagen gilt zusätzlich am Austritt des Trinkwassererwärmers die Mindesttemperatur von 60°C. Nur so kann eine Vermehrung von Legionellen und damit ein hygienisches Risiko vermieden werden.

Eine Reduzierung der Trinkwassertemperatur ist somit ausschließlich an der Entnahmemarmatur z.B. durch ein Thermostaten möglich.

Ausschalten der Trinkwassererwärmung

Wird für einen längeren Zeitraum in öffentlichen Gebäuden kein Warmwasser benötigt, so können die Anlagen abgeschaltet werden. Dazu muss zunächst das Warmwasser in der Trinkwassererwärmungsanlage (TWE) bei laufender Zirkulationspumpe gegen kaltes Wasser ausgetauscht werden. Erst dann darf die Zirkulationspumpe ausgeschaltet werden. Auch hier gilt, dass das Wasser mind. alle 7 Tage vollständig ausgetauscht werden muss. **D.h. alle Warmwasserentnahmestellen müssen mind. alle 7 Tage bei laufender Zirkulationspumpe mit nun Kaltwasser gespült werden, wobei der gesamte Trinkwasserinhalt des TWE ausgetauscht werden muss.** Der Zeitaufwand und Wasserverbrauch ist dabei nicht zu unterschätzen.

Zur Inbetriebnahme muss zunächst der TWE bei ausgeschalteter Zirkulationspumpe auf die Temperatur von mind. 60°C gebracht werden. Erst dann wird die Zirkulationspumpe in Betrieb genommen. Ist am Zirkulationseingang eine Temperatur von 55°C erreicht, werden alle Warmwasserentnahmestellen bis zur Temperaturkonstanz mit heißem Wasser gespült. Die Spülung hat gemäß DVGW W 551-3 (ehemals DVGW W 557) zu erfolgen.

Werden die Trinkwassererwärmer abgestellt, verlässt man den bestimmungsgemäßen Betrieb. Somit besteht eine **Anzeigepflicht gemäß TrinkwV § 13**. Dazu kann das Formblatt [Anzeige nach § 13 TrinkwV](http://www.diepholz.de/soziales-und-gesundheit/gesundheitsamt/wasserhygiene) auf unserer Internetseite www.diepholz.de/soziales-und-gesundheit/gesundheitsamt/wasserhygiene eingesetzt werden. Die Anzeige kann elektronisch an die zentrale Email-Adresse gesundheitsamt@diepholz.de erfolgen.

Außerbetriebnahme der Trinkwassererwärmung

Soll für einen längeren Zeitraum kein Warmwasser zur Verfügung stehen (> 4 Wochen bis 6 Monate), so kann eine Außerbetriebnahme der Trinkwassererwärmung sinnvoll sein. Dazu wird sowohl der Trinkwassererwärmer als auch die Zirkulationspumpe ausgeschaltet. Das Wasser verbleibt im Trinkwassersystem (Speicher und Rohrleitungssystem), wenn keine Frostgefahr besteht. Die Absperrarmaturen (wie Zulauf zum Trinkwassererwärmer, Eckventile für Warmwasser an Entnahmestellen etc.) sind zu schließen. Zur

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 07.09.2022	Entfällt	1	Seite 1 von 2

Wiederinbetriebnahme hat zunächst eine Spülung nach DVGW W 551-3 (ehemals DVGW W 557) zu erfolgen. Anschließend müssen mikrobiologische Kontrolluntersuchungen gemäß TrinkwV auf Legionellen erfolgen.

Bei einer Betriebsunterbrechung des Trinkwassererwärmers von länger als 6 Monaten sind die Anschlussleitungen von einem Fachmann abzutrennen. Die Wiederinbetriebnahme muss gemäß DIN EN 806-4 durch ein eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Nach Spülung gemäß DVGW W 551-3 (ehemals DVGW W 557) haben auch hier mikrobiologische Kontrolluntersuchungen gemäß TrinkwV auf Legionellen stattzufinden.

Außerbetriebnahmen müssen dem Gesundheitsamt gemäß TrinkwV § 13 angezeigt werden. Dazu kann das Formblatt [Anzeige nach § 13 TrinkwV](#) auf unserer Internetseite

www.diepholz.de/soziales-und-gesundheit/gesundheits/wasserhygiene eingesetzt werden.

Die Anzeige kann elektronisch an die zentrale Email-Adresse gesundheitsamt@diepholz.de erfolgen.

Eine Entleerung sollte in der Regel nicht erfolgen. In Folge der Restfeuchte kann es zu Korrosion und mikrobiologischen Belastung kommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Landkreis Diepholz.

Kontakt:

Landkreis Diepholz, Gesundheitsamt
-Wasserhygiene-
Dorit Döpke (IWW Nord GmbH)
Dipl.-Ing. (FH)
Wellestraße 6
D-49356 Diepholz
Di – Do: 09:00 – 16:00 Uhr
Internet: <http://www.diepholz.de>
E-Mail: dorit.doepke@diepholz.de
Phone: +49 (0)5441 976-1810
Fax: +49 (0)5441 976-1756

Literatur:

- AMEV BMVBS (2022-07-27) – Expertenempfehlung Energieeinsparung in der Trinkwarmwasserbereitung
- DVGW Arbeitsblatt W 551-3 (2022-08): Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 3: Reinigung und Desinfektion (ehemals DVGW W 557: 2012-10)
- DVGW Information (2020-05-03): Vorübergehende Stilllegung von Trinkwasser-Installation in Gebäuden (z.B. in den Ferien oder bei verordneten Betriebsunterbrechungen im Zuge von Maßnahmen gegen das Coronavirus)
- UBA-Stellungnahme (2011-09), Energiesparen bei der Warmwasserbereitung – Vereinbarkeit von Energieeinsparung und Hygieneanforderungen an Trinkwasser
- VDI 6023 Blatt 1 (2022-09): Hygiene in Trinkwasser-Installationen, Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 07.09.2022	Entfällt	1	Seite 2 von 2